

nehmen sein. Von dem in Amerika notwendigen kirchlichen Aufgebot kann der Ordinarius nach can. 1028, § 1 dispensieren.

Schwieriger ist der Fall nach staatlichem Rechte Oesterreichs. Nach § 72 A. B. G. B. muß, wenn der Aufenthalt noch nicht sechs Wochen dauert, das Aufgebot auch am letzten sechswöchigen Aufenthaltsort stattfinden. Es ist Sache der Partei, von dieser staatlichen Vorschrift sich Dispens zu verschaffen oder den Eheabschluß bis zum Ablauf von sechs Wochen aufzuschieben.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

VIII. (Wem steht bei inorporierten Pfarren die Trauungsvollmacht zu?)¹⁾ Brautleute aus einer einem Stifte inorporierten Pfarre wollen sich in der Stiftskirche, die zugleich Pfarrkirche ist, und zwar vom Stifts- abte trauen lassen. Sie erscheinen am festgesetzten Tage mit den erforderlichen Dokumenten und einer auf den Stiftsabt lautenden Trauungsvollmacht. Der Stiftsabt nimmt nach Einsicht in die Papiere ohne weiteres die Trauung vor. Der Administrator der Stiftspfarre war an jenem Tage abwesend. Als derselbe nach seiner Rückkehr von dem Vorgefallenen Kunde erhält, macht er in entsprechender Reuerenz den Stiftsabt aufmerksam, daß die Ehe mangels der entsprechenden Form ungültig sei, da der Abt der Delegation des Stiftspfarreverweisers bedurft hätte. Der Abt ist aber anderer Ansicht. Bei jure pleno inorporierten Pfarren sei die Anstalt, also in unserem Falle das Stift, der eigentliche Pfarrer; das Stift aber werde durch den Abt repräsentiert, also sei der Abt berechtigt, die Trauung vorzunehmen. Wer hat Recht? Da der Fall auf dem Gebiete der Republik Oesterreich sich abspielte, müssen wir staatliches und kirchliches Recht unterscheiden, da der Trauungsfunktionär staatliche und kirchliche Funktionen ausübt.

Staatlich, nach österreichischem Rechte, ist die in Frage stehende Ehe gültig. Denn der zuständige Pfarrer war nach staatlichem Rechte, das sich mit dem tridentinischen Rechte deckt, berechtigt, einen Priester, in unserem Falle der Abt, auch zur Vornahme der Trauung außerhalb des Territoriums zu delegieren. Anders steht es nach geltendem kirchlichen Rechte. Nach can. 1095, § 1, n. 2 kann der Pfarrer eine Delegation nur für sein Gebiet geben (*intra fines dumtaxat sui territorii*). Aber wird man sagen: die Delegation hatte in unserem Falle nur den Sinn einer licentia nach can. 1097, § 1, n. 3; die Trauungsberechtigung kam dem Abte als Repräsentanten des Stiftes, welcher als der eigentliche Pfarrer zu betrachten ist, zu.

Richtig ist es, daß bei jure pleno inorporierten Pfarren die Anstalt, das Stift, der *parochus habitualis* ist (can. 452, § 2). Aber das Stift ist, wie die zitierte Stelle besagt, auch nur *parochus habitualis* (*habitualement tantum curam animarum retinere potest, servato, quod ad actualem spectat, praescripto can. 471*). Und was sagt can. 471? In § 1 heißt es *Si paroecia pleno jure fuerit unita . . . debet constitui vicarius, qui*

¹⁾ Antwort auf eine Anfrage.

actualem curam gerat animarum. Die Anstalt muß also einen parochus actualis bestellen und auf diesen geht die Seelsorge über. Das Stift kann sich nicht eine konkurrierende Seelsorge vorbehalten. Wohl kann der Stiftsvorsteher nach can. 454, § 5 den Pfarradministrator unter Benachrichtigung des Ortsordinarius absetzen, aber solange dies nicht geschehen ist, kommen dem Administrator u. zw. ausschließlich die pfarrlichen Rechte zu. Vgl. can. 471, § 4: Ad vicarium exclusive pertinet tota animarum cura cum omnibus parochorum juribus et obligationibus.

Der Abt mag also immerhin das Stift nach außen hin vertreten, er kann an den pleno jure inkorporierten Pfarren Administratoren einsetzen und entheben, pfarrliche Rechte stehen ihm als Abt an den inkorporierten Pfarren nicht zu.

Die in Frage stehende Ehe ist also kirchlich ungültig, die Konvalidation erfolgt am einfachsten durch Konsenserneuerung vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

IX. (Staatliche Konvalidation einer kirchlich gültigen Ehe in Oesterreich.) Humbert und Anna schließen in Görz vor dem zuständigen katholischen Pfarrer eine kirchlich gültige Ehe und wandern dann in die Republik Oesterreich aus. Hier wird ihnen staatlicherseits bedeutet, daß ihre Ehe ungültig sei. Ist dies richtig? In Görz, als einer Stadt Neutaliens, besteht die obligatorische Zivilehe. Nach dem internationalen Eherecht richtet sich die Form nach dem Orte des Eheabschlusses. Brautleute in Görz müssen also, soll in Italien, aber auch auswärts ihre Ehe staatlich gültig sein, die zivile Eheschließungsform erfüllen. Also ist tatsächlich die Ehe Humbert-Anna auch in Oesterreich staatlich ungültig. Der Mangel kann aber dadurch behoben werden, daß Humbert und Anna vor ihrem Domizilspfarrer und zwei Zeugen in der Pfarrkanzlei nochmals ihren Konsens erklären, denn der Pfarrer ist in Oesterreich auch staatlicher Trauungsfunktionär. Zur Vermeidung des Aufsehens wäre um Nachsicht vom staatlichen Aufgebot anzufuchen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

X. (Was ist ein kirchlicher Verein?) In einem Städtchen wurde vor Jahren ein katholischer Frauenbund gegründet. Die Statuten wurden bei der Gründung dem bischöflichen Ordinariate vorgelegt und von demselben zur Kenntnis genommen. Der Bund, zunächst ein Geselligkeitsverein, beteiligt sich auch an kirchlichen Unternehmungen und in der Wohltätigkeitspflege. Beim Hilfspriesterwechsel erhielt der Bund in der Person des Severus einen neuen Berater. Severus, gewohnt alles gründlich zu machen, studiert also gleich das Kapitel des Cod. jur. can. über das Vereinswesen can. 684 ff. Er liest can. 686, § 1 Nulla in Ecclesia recognoscitur associatio, quae a legitima auctoritate ecclesiastica erecta vel saltem approbata non fuerit. Der Frauenbund ist zwar nicht von der Kirche errichtet, doch wurden die Statuten von der kirchlichen Behörde zur Kenntnis genommen. Also ungesetzlich ist der Verein nicht. Severus liest weiter. Can. 691, § 1: der Verein hat jährlich über seine Vermögens-